

# **Entgeltordnung für die Musikschule Höxter vom 26.06.2023**

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f), i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Entgeltordnung für die Musikschule Höxter beschlossen:

## **§ 1 Entgelte**

Das Nutzungsverhältnis zwischen den Musikschülerinnen und Musikschülern bzw. Teilnehmenden und der (städtischen) Musikschule Höxter ist privatrechtlich ausgestaltet.  
Die Stadt Höxter erhebt Entgelte für die Teilnahme am Musikunterricht der Musikschule Höxter und für die Überlassung von Musikinstrumenten. Für besondere Veranstaltungen, Kurse und Projekte werden gesonderte Entgelte erhoben.

## **§2 Entgeltstufe**

Für die konkrete Höhe der Entgelte ist die Entgeltstufe maßgeblich. Die Festlegung der Entgeltstufe richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen eines Haushalts und zwar wie folgt:

Stufe A:	bis 26.000,00 €
Stufe B:	26.001 – 38.000 €
Stufe C:	38.001 – 51.000 €
Stufe D:	51.001 – 65.000 €
Stufe E:	ab 65.001 €

## **§ 3 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das das Entgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) ist zum Einkommen nicht

hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Entgelthöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neuberechnung der Entgelte erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Entgeltfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Zahlungspflicht zu Grunde gelegt.

#### **§ 4**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz**

- (1) Bei der Anmeldung an der Musikschule ist anzugeben, welche Einkommensgruppe bei der Bemessung der Entgelthöhe zugrunde zu legen ist. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen. Auf Verlangen der Musikschule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, mit denen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 nachgewiesen wird. Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Entgelte maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die das höchste Entgelt durch Rechnung erhoben. Dies gilt insbesondere auch bei Unvollständigkeit von angeforderten Unterlagen.
- (3) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung und die mit der Anmeldung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Entgelthöhe

### (1) Teilnahme am Unterricht:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind monatlich folgende Entgelte in € zu zahlen  
(Jahresentgelt in Klammern):

Unterrichtsform	Entgeltstufe A	Entgeltstufe B	Entgeltstufe C	Entgeltstufe D	Entgeltstufe E	Ab dem vollendeten 26. Lebensjahr
Einzelunterricht 30 Min	42,00 (504,00)	50,00 (600,00)	57,00 (684,00)	65,00 (780,00)	73,00 (876,00)	77,00 (924,00)
Einzelunterricht 45 Min	64,00 (768,00)	75,00 (900,00)	86,00 (1.032,00)	98,00 (1.176,00)	109,00 (1.308,00)	115,00 (1.380,00)
Partnerunterricht 30 Min *	28,00 (336,00)	31,00 (372,00)	34,00 (408,00)	39,00 (468,00)	44,00 (528,00)	--
Partnerunterricht 45 Min *	41,00 (492,00)	46,00 (552,00)	52,00 (624,00)	59,00 (708,00)	66,00 (792,00)	72,00 (864,00)
Gruppenunterricht 30 Min	31,00 (372,00)	33,00 (396,00)	35,00 (420,00)	40,00 (480,00)	43,00 (516,00)	53,00 (636,00)
Musikalische Früherziehung	17,00 (204,00)	19,00 (228,00)	22,00 (264,00)	25,00 (300,00)	29,00 (348,00)	--
Musikalische Grundausbildung	17,00 (204,00)	19,00 (228,00)	22,00 (264,00)	25,00 (300,00)	29,00 (348,00)	--
Instrumentenkarussell	120,00 € (20 Unterrichtseinheiten à 45 Min.)					

\* Scheidet eine teilnehmende Person aus, wird der Unterricht ab dem Folgemonat des Ausscheidens beendet oder als Einzelunterricht mit dem entsprechenden Entgelttarif weitergeführt.

### (2) Einzelprojekte/Kurse/Veranstaltungen/Sonstiges

Über die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Einzelprojekten, Sonderkursen, Veranstaltungen oder für sonstige Leistungen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, entscheiden die Abteilungsleitung und die Musikschulleitung in Anlehnung an die vorhandenen Entgelttarife unter Berücksichtigung von Gruppenstärke und Veranstaltungsdauer und Kostenaufwand oder anhand anderer angemessener Kriterien.

Die Entgelte für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen - dürfen die im Programm festgelegten Jahressätze nicht überschreiten. Ermäßigungen richten sich nach den Richtlinien des Landesprogrammes.

### (3) Überlassung von Instrumenten:

Für die Überlassung eines Leihinstruments sind für jeden angefangenen Monat folgende Entgelte zu zahlen:

Erstes Ausleihjahr: 12,00 € / Monat.

Ab dem 2. Ausleihjahr: 20,00 € / Monat.

Für die Überlassung schuleigener Instrumente im Rahmen von JeKits wird keine Entgelt erhoben.

Einzelheiten der Ausleihe sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

## **§ 6 Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen und Beendigung der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Musikschule; sie erstreckt sich grundsätzlich auf die Entgelte für ein ganzes Schuljahr (01.08. – 31.07.) und auch in den Zeiten der Schulferien, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten der Schülerin/des Schülers und sonstigen Schließzeiten. Wird ein/e Schüler/in im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist das Entgelt vom 1. des Monats der Aufnahme bis zum Schuljahresende anteilig je Monat mit 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Zahlungspflicht mit der Anmeldung.
- (2) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Zahlung des für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Entgelts. Die Zahlungspflicht endet erst ab dem der form- und fristgerechten Beendigung des Schulverhältnisses folgenden Kalendermonat. Ein Monat wird mit 1/12 des Jahresentgelts berechnet.
- (3) Einzelheiten zur Anmeldung und der Beendigung des Schulverhältnisses sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

## **§ 8 Fälligkeit der Entgelte**

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Die Entgelte sind in monatlich bis zum 15. jeden Monats zu zahlen. Die Zahlungen sind bargeldlos auf das in der Rechnung oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Der Zahlungspflichtige wird gebeten, bei der Anmeldung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Es besteht zugleich die Möglichkeit Jahresentgelte in einer Summe im Voraus zu bezahlen.

## **§ 9 Erstattung von Entgelten**

- (1) Fallen aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, zwei oder mehr hintereinander liegende Unterrichtsstunden aus und werden nicht nachgeholt oder vertretungsweise erteilt, werden die Entgelte am Ende des Schuljahres anteilig (1/52 des Jahresentgelts pro Termin) erstattet.
- (2) Die sich aus der Schulordnung ergebenden unterrichtsfreien Tage zählen nicht als Unterrichtsausfall und es entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn der Schüler / die Schülerin den von der Musikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.

## **§10 Ermäßigungen**

- (1) Für Geschwister einer Familie, die gleichzeitig an der Musikschule zahlungspflichtigen Unterricht erhalten, wird auf Antrag eine Entgeltermäßigung gewährt. Sie beträgt ab dem zweiten Kind einer Familie 10% der nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte. Es gilt die Reihenfolge nach dem Alter. Geschwisterermäßigung wird nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.
- (2) Ein Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsentgelte ist nur im laufenden Schuljahr für die Zukunft möglich. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt. Für die Vergangenheit, insbesondere zurückliegende Schuljahre, ist eine Antragstellung nicht möglich. Der Antrag ist formlos an die Stadt Höxter, Abteilung Schulen, Bücherei und Sport zu richten.
- (3) Die Angebote der musikalischen Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung, der Gruppen- bzw. Partnerunterrichte, des Musikgartens, des Instrumentenkarussells und JeKits werden bei dieser Ermäßigung nicht berücksichtigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.